



Kanton Zürich
Finanzdirektion
Kantonales Steueramt
Dienstabteilung Recht

Olina Ramer
lic. iur., juristische Sekretärin
Bändliweg 21
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 40 38
olina.ramer@ksta.zh.ch
www.steuernamt.zh.ch

Swiss LES Alumni Association
Herr Marcel Bigger
3000 Bern

8. September 2014

**Gesuch um Zusicherung der Steuerbefreiung für die Stiftung LSE
Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland, mit Sitz in Zürich**

Sehr geehrter Herr Bigger

Sie ersuchten mit Eingabe vom 6. Juli 2014 beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, um Zusicherung der Steuerbefreiung für die oben genannte Stiftung und reichten einen Entwurf der Satzung und des Reglements der Stiftung zur Prüfung ein.

Das Steueramt der Stadt Zürich hat sich in seiner Vernehmlassung gemäss § 170 Abs 2 des Zürcher Steuergesetzes (StG) am 1. September 2014 gegen eine Steuerbefreiung ausgesprochen im Wesentlichen mit dem Argument, dass einerseits der Destinatärkreis nicht genügend offen sei, und dass andererseits die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hoch entwickelten Ländern nicht im allgemeinen schweizerischen Interesse liege (vgl. Beilage).

Dieser Beurteilung schliessen wir uns an und verweisen zur Begründung auf die Vernehmlassung des Steueramtes der Stadt Zürich.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können.

Freundliche Grüsse

Olina Ramer

Beilage:

- Vernehmlassung des Steueramtes der Stadt Zürich vom 01. September 2014



Eingang DA Recht

03. Sep. 2014

Stadt Zürich
Steueramt
Direktion
Werdstrasse 75
Postfach, 8022 Zürich

Tel. 044 412 33 11
Fax 044 412 37 96
www.stadt-zuerich.ch/steueramt

Kontaktperson:
Ass.iur. Ann-Kathrin Biagioli
Direktwahl: 044 412 34 58

Kantonales Steueramt
Dienstabteilung Recht
z.H. Frau lic.iur. Olina Ramer
8090 Zürich

Zürich, 01.09.2014/HEA

Gesuch um Zusicherung der Steuerbefreiung der LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland, Stiftung mit Sitz in Zürich

Sehr geehrte Frau Ramer

Hinsichtlich des vorliegenden Gesuches sprechen wir uns gegen die Gewährung einer Steuerbefreiung wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke aus. Dies aus folgenden Gründen:

Gemäss Artikel 2 ihrer Statuten bezweckt die Gesuchstellerin die Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung für die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihrer wissenschaftlichen und politischen Bildung und Forschungstätigkeit an der „London School of Economics and Political Science“ (LSE). Zu diesem Zweck richtet sie Stipendien und Forschungszuschüsse an den genannten Personenkreis aus.

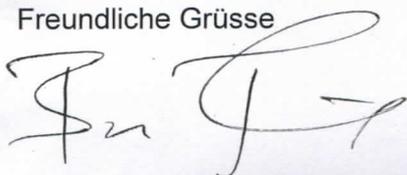
Grundsätzlich ist die Unterstützung Studierender durchaus als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anzusehen. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung ist es indes notwendig, dass die Unterstützungsleistungen an (bedürftige) Studentinnen und Studenten ganz unabhängig vom gewählten Ausbildungsinstitut errichtet werden, und nicht lediglich solche Studenten in den Genuss einer Unterstützung gelangen, welche ein bestimmtes (ausländisches) Bildungsinstitut besuchen.

Auch die von der Gesuchstellerin vorgesehene Unterstützung der LSE mit Geldern, welche von Donatorinnen und Donatoren der Stiftung zur ausschliesslich gemeinnützigen Unterstüt-

2/2

zung der LSE geschenkt werden, ist nach unserem Dafürhalten nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts. Zwar muss sich eine gemeinnützige Tätigkeit ganz generell nicht auf die Schweiz beschränken, vielmehr sind weltweite Tätigkeiten durchaus möglich. Als förderungswürdig gilt jedoch primär die humanitäre bzw. die Entwicklungshilfe in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Förderung von ausländischen universitären Einrichtungen in hoch entwickelten Ländern stellt jedoch eine innerstaatliche Aufgabe dar und liegt nicht im allgemeinen schweizerischen Interesse.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Direktor